

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/11/25 3Ob215/98h,  
8Ob65/99p, 3Ob60/17w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1998

## Norm

EO §1 Z7 IIG

EO §133

KO §60

KO §61

KO §90 Abs1

KO §119 Abs5 D

## Rechtssatz

Nach Bestätigung durch das Konkursgericht, eine im Anmeldeverzeichnis festgestellte Forderung sei in das konkursfreie Vermögen des Gemeinschuldners vollstreckbar, kann Zwangsversteigerung einer nach § 119 Abs 5 KO aus der Konkursmasse ausgeschiedenen Liegenschaft auf Grund dieses Titels bewilligt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 215/98h

Entscheidungstext OGH 25.11.1998 3 Ob 215/98h

- 8 Ob 65/99p

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 65/99p

Vgl auch; Beisatz: Eine Überprüfung, ob der Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis als Exekutionstitel überhaupt vom Konkursgericht zu erteilen war, ist dem Exekutionsgericht verwehrt. Das Exekutionsgericht ist an die vollstreckbare Ausfertigung des Exekutionstitels gebunden. (T1)

- 3 Ob 60/17w

Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 60/17w

Vgl aber; Beisatz: Hier geht es nämlich in Wahrheit nicht um die Bindung des Exekutionsrichters an die Vollstreckbarkeitsbestätigung des Titelgerichts, sondern um die gemäß § 7 EO vom Exekutionsgericht eigenständig zu lösende Frage, ob der Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis im konkreten Fall einen tauglichen Exekutionstitel bildet. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111255

## Im RIS seit

25.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)